

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der C-CON Unternehmensgruppe, siehe Anhang 1 ("C-CON")

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Bestellungen der C-CON Unternehmensgruppe (nachfolgend „C-CON“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Hiervon abweichenden Verkaufs-, Liefer- oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleisters (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) wird widersprochen. Diese kommen nur zur Anwendung, wenn C-CON dem ausdrücklich zugestimmt hat.
- (2) Die Einkaufsbedingungen der C-CON gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.
- (3) Weichen gesetzliche Bestimmungen von den Einkaufsbedingungen der C-CON ab, so gelten die abweichenden gesetzlichen Bestimmungen nur insoweit, als diese zwingend sind. Im übrigen gelten die C-CON-Bedingungen.
- (4) Besteht zwischen dem Verkäufer und C-CON eine Rahmenvereinbarung, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der C-CON sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

### § 2 Allgemeines

- (1) Alle Vereinbarungen zwischen C-CON und Verkäufer sind schriftlich zu treffen. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für C-CON verbindlich.
- (2) Fern- bzw. mündliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch C-CON.
- (3) C-CON kann Änderungen des Liefergegenstandes im Rahmen der Zumutbarkeit für den Verkäufer verlangen. Auswirkungen auf Kosten, Liefertermine, etc. sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Von C-CON zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Maße oder sonstige Leistungsdaten, etc. sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Der Verkäufer hat die Annahme der Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, zu bestätigen. Andernfalls kann C-CON die Bestellung stornieren. Liegt keine Bestätigung vor und erfolgt keine Stornierung durch C-CON, kommt der Auftrag mit Abnahme der Lieferung oder Leistung zustande.
- (6) Der Verkäufer ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von C-CON zur Untervergabe von Aufträgen nicht berechtigt.
- (7) Die Erstellung von Angeboten ist für C-CON kostenlos.
- (8) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Angebote des Verkäufers verbindlich und für mindestens 4 Wochen gültig.
- (9) Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die C-CON dem Verkäufer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an C-CON verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Verkäufers genutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreiem Zustand an C-CON ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Bestellung genannten und vom Verkäufer bestätigten Preise verbindlich.
- (2) Die vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei von C-CON angegebenen Empfangsstelle, einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt C-CON bei unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wiederverwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter, usw., werden von C-CON franko an den Verkäufer zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges
- (3) Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzvolle, Papier, etc. darf nicht berechnet werden.

(4) Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von C-CON.

(5) Rechnungen sind mit separater Post an C-CON zu schicken. Sie müssen alle gesetzlichen sowie die ggf. zusätzlich von C-CON geforderten Angaben enthalten. Der Rechnungsversand hat unverzüglich nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen

(6) Die Rechnungen werden durch C-CON gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen beglichen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto.

(7) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen, nicht vor deren Abnahme und – sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören – nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an C-CON.

(8) Zahlungen können nach Wahl von C-CON mittels Überweisung, Scheck oder in sonstiger, geeigneter und üblicher Weise erfolgen.

(9) Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden.

(10) C-CON kann immer Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

### § 4 Liefertermine, Lieferfristen, Lieferumfang, Lieferverzug, Gefahrübergang

(1) Vereinbarte Liefermengen, Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.

(2) Drohende Lieferverzögerungen sind C-CON unverzüglich mitzuteilen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch C-CON enthält keinen Verzicht auf die C-CON durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche.

(3) Zur Entgegennahme von Teillieferungen ist C-CON nicht verpflichtet. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch C-CON zulässig. Mehr oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

(4) Sofern nicht abweichend, z.B. in Form von Lieferabrufen, vereinbart, ist für die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen der Eingang der gesamten Liefermenge maßgebend.

(5) Die im Falle des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzlich angemessenen Nachfrist, kann C-CON vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen.

(6) Ist der Lieferant verpflichtet, C-CON mehrfach zu beliefern und überschreitet der Lieferant wiederholt die vereinbarten Liefertermine, so kann C-CON für den noch nicht gelieferten Teil vom Vertrag zurücktreten bzw. einen Rahmenvertrag kündigen.

(7) Ereignisse wie höhere Gewalt, etc., die zu einer Einstellung oder wesentlichen Einschränkung der Produktion bei C-CON führen, berechtigen C-CON die Abnahme der Ware für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Mit der verzögerten Abnahme verlängert sich die Zahlungsfrist entsprechend. Verzögert sich die die Abnahme um mehr als 3 Monate, kann der Verkäufer nach erfolgloser Nachfristsetzung hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

### § 5 Eigentumsvorbehalt, Factoring

(1) Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf C-CON über.

(2) Factoring oder der sonstige Verkauf oder die Verpfändung von Forderungen oder sonstigen Zahlungsansprüche gegenüber der C-CON an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

### § 6 Gewährleistung, Qualität, Schadenersatz, Verjährung, Ersatzlieferung

(1) Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Alle Lieferungen oder Leistungen müssen ferner mindestens den in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen Umwelt-, Sicherheits-, Arbeitsschutz, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

(2) Der Lieferant hat die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen und zu dokumentieren und sein Qualitätsmanagement an den jeweils neuesten Stand der Technik anzupassen.

(3) Soweit im technischen Sinne vom Verkäufer ersatztaugliche Produkte geliefert werden, gewährleistet dieser die Ersatzteilversorgung zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen.

(4) C-CON hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang – oder bei verborgenen Mängeln – ab Entdeckung, dem Verkäufer zugeht oder in sonstiger, geeigneter Weise angezeigt wird.

(5) Bei Vorliegen eines Mangels stehen C-CON die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(6) Hat der Verkäufer Erklärungen über die Eigenschaft, die Beschaffenheit, den Ursprung, etc. der Lieferung abgegeben, so ist er verpflichtet, C-CON den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass die erklärte (zugesicherte) Eigenschaft bzw. der Ursprung infolge fehlender Nachweise, fehlerhafter Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten nicht anerkannt wird.

(7) Der Verkäufer ist verpflichtet, C-CON hinsichtlich der zu liefernden Ware von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen. Im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritten hat der Verkäufer C-CON den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere auch Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

(8) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

### § 7 Umwelt- und Arbeitsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller für ihn relevanten umweltrechtlichen Anforderungen. Die Produkte dürfen – soweit mit den technischen Anforderungen vereinbar – keine Anteile enthalten, die gesundheitsgefährdend, belästigend und/oder umweltschädlich sind. Ist dies unvermeidbar, muss ein vollständig ausgefülltes EG- Sicherheitsdatenblatt nach EG-Richtlinie 91-155-EWG mit dem Angebot an die Materialwirtschaft (Einkauf) gesandt werden. Dieses gilt auch für verwendete Verpackungen. Die Freigabe erfolgt mit der Bemusterung. Bei Änderungen an den zu liefernden Produkten ist entsprechend zu verfahren. Anfallende Abfälle sollen einer ökologisch sinnvollen Wiederverwertung zugeführt, wenn sinnvolle Wiederverwertung nicht möglich ist, umweltschonend entsorgt werden.

### § 8 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Sofern vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz der C-CON.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das inländische Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Ingolstadt / Bayern für Rechtsstreitigkeiten mit der C-CON vereinbart, sofern das gesetzlich zulässig ist. Die C-CON ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

### § 9 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der C-CON unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche gelten, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und/oder ideell am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(3) Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch C-CON; dies gilt auch für eine Abweichung vom vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.

(4) Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers (Kündigungen, Rücktritt vom Vertrag, Schadenersatz) müssen ausdrücklich immer schriftlich erfolgen.

Anhang 1

Auflistung aller Standorte und Niederlassungen  
der C-CON Unternehmensgruppe ("C-CON")

<p>C-CON Technology GmbH Carl-Benz-Straße 6 85117 Eitensheim</p>	<p>C-CON Innovative Fertigungstechnik GmbH &amp; Co. KG Dieselstr. 15 84056 Rottenburg an der Laaber</p>
<p>C-CON Sondermaschinen GmbH Auf dem Graben 17 66822 Lebach</p>	<p>C-CON Innovative Fertigungstechnik Verwaltungs GmbH Dieselstr. 15 84056 Rottenburg an der Laaber</p>
<p>C-CON Kontruktions GmbH für Fahrzeugtechnik Kolumbusstr. 1 71063 Sindelfingen</p>	<p>C-CON Konstruktions GmbH Dingolfing Mengkofener Str. 29 84130 Dingolfing</p>
<p>C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Knorrstr. 135 80937 München</p>	
<p>C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Dieselstr. 2 84056 Rottenburg an der Laaber</p>	<p>C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Brücklesäckerstr. 2/1 74248 Ellhofen (Heilbronn)</p>
<p>C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Unterfeldstr. 12 82467 Garmisch-Partenkirchen</p>	<p>C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Schilfkamp 13 30851 Langenhagen (Hannover)</p>
<p>C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Schulstr. 24 51491 Overath</p>	